

BGer 1B 172/2016 vom 22. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_172_2016

FR: TF 1B 172/2016 du 22 septembre 2016

IT: TF 1B 172/2016 del 22 settembre 2016

Regeste

Strafverfahren; Beschlagnahme | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 22.09.2016 1B 172/2016 (1B_172/2016)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 22.09.2016 1B 172/2016 (1B_172/2016) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 22.09.2016 1B 172/2016 (1B_172/2016)

Strafverfahren; Beschlagnahme | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B_172/2016
Verfügung vom 22. September 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung
Bundesrichter Karlen, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Forster. Verfahrensbeteiligte
A.A._____, B.A._____, und C.A._____, Beschwerdeführer, alle gesetzlich
vertreten durch ihre Mutter, und diese vertreten durch Fürsprecher Stephan Schmidli, gegen
Bank G._____ AG, private Verfahrensbeteiligte, vertreten durch Rechtsanwalt Markus
Fischer, D.A._____, privater Verfahrensbeteiligter, vertreten durch Fürsprecher Marc F.
Suter, Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Wirtschaftsdelikte, Speichergasse 12, 3011
Bern. Gegenstand Strafverfahren; Beschlagnahme, Beschwerde gegen den Beschluss vom
1. April 2016 des Obergerichts des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen. In
Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Wirtschaftsdelikte, eine
Strafuntersuchung gegen D.A._____ führt und am 29. Oktober 2015 sieben
Aktienzertifikate zu Einziehungszwecken beschlagnahmte; dass A.A._____,
B.A._____, und C.A._____ dagegen Beschwerde führten, welche das Obergericht
des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, mit Beschluss vom 1. April 2016
abwies; dass die Beschwerdeführer den obergerichtlichen Entscheid am 6. Mai 2016 mit
Beschwerde beim Bundesgericht anfochten, indem sie die Freigabe der beschlagnahmten
Aktienzertifikate beantragten; dass das Obergericht am 19. Mai 2016 auf eine
Stellungnahme verzichtete; dass die Staatsanwaltschaft am 3. Juni 2016 die Abweisung der
Beschwerde beantragte; dass die Bank G._____ AG als Privatklägerin mit Schreiben
vom 7. Juli 2016 darauf hinwies, dass sie sich nach einem Vergleich mit dem Beschuldigten
sowohl im Straf- als auch im Zivilpunkt aus dem Strafverfahren zurückgezogen habe, und
ihr Desinteresse auch am vorliegenden Beschwerdeverfahren erklärte; dass auch der
Beschuldigte mit Schreiben vom 25. Juli 2016 seinen Verzicht auf Mitwirkung am
Beschwerdeverfahren erklärte; dass die Beschwerdeführer am 4. August 2016 replizierten;
dass die Staatsanwaltschaft am 19. August 2016, nach Abschluss des Schriftenwechsels,
mitteilte, dass sie die Beschlagnahme der Aktienzertifikate angesichts des unterdessen
erfolgten Klagerückzuges der Privatklägerin bis spätestens 31. August 2016 aufheben
werde und daher beantrage, das Beschwerdeverfahren sei zufolge Gegenstandslosigkeit
abzuschreiben; dass die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit erhielten, zur beantragten

Abschreibung bis am 5. September 2016 Stellung zu nehmen; dass der Instruktionsrichter als Einzelrichter über die Abschreibung des Beschwerdeverfahrens zufolge Gegenstandslosigkeit entscheidet (Art. 32 Abs. 2 BGG); dass das Beschwerdeverfahren angesichts der Aufhebung der streitigen Beschlagnahme als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist und innert angesetzter Frist auch keine Einwendung der übrigen Verfahrensbeteiligten zu diesem Antrag der Staatsanwaltschaft einging; dass über die Kostenfolgen mit summarischer Begründung aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu entscheiden ist (Art. 72 BZP i.V.m. Art. 71 BGG), wobei das Bundesgericht nicht auf alle materiellen Streitpunkte einzeln und detailliert einzugehen hat (BGE 118 Ia 488 E. 4a S. 495; vgl. MATTHIAS HÄRRI, in: Basler Kommentar BGG, 2. Aufl. Basel 2011, Art. 32 N. 21); dass die Beschwerde aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes wohl als unbegründet abzuweisen gewesen wäre, zumal die Beschwerdeführer sich auf diverse materiellrechtliche Vorbringen berufen haben (gutgläubiger Erwerb der Aktienzertifikate, gleichwertige Gegenleistung, Eigentümerschaft bzw. wirtschaftliche Berechtigung an den Aktien, Verjährung usw.), bei denen dem Urteil des Sach- bzw. Einziehungsrichters voraussichtlich nicht vorzugreifen gewesen wäre (vgl. BGE 140 IV 57 E. 4.1.1-4.1.2 S. 61-64; 139 IV 250 E. 2.1 S. 252 f.; 137 IV 145 E. 6.3-6.4 S. 151 f.; je mit Hinweisen); dass die (reduzierten) Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BGG) und keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (Art. 68 BGG), zumal weder die Privatklägerin noch der Beschuldigte im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht materielle Anträge gestellt bzw. Parteistellung beansprucht haben; dass Verfügungen des Instruktionsrichters nach Art. 32 BGG nicht anfechtbar sind (Art. 32 Abs. 3 BGG); erkennt der Einzelrichter: 1. Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschrieben. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden den Beschwerdeführern auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten und dem Obergericht des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. September 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Karlen Der Gerichtsschreiber: Forster

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.